

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

(Studienbeginn: Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2022) an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
vierten Änderungssatzung
vom 28. November 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen, erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse im Maschinenbau sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) ¹Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des "Studium Generale" einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieurtätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Forschung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (5) ¹Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren, tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studiengualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Maschinenbau den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen. ²Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. ³Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten; sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen (§ 7 Abs. 3).

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.

²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen 1. – 3. Studienplansemester

Ausbau Grundlagen / 4. Studienplansemester Profilbildungsteil I

Praktisches Studiensemester 5. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ab dem 5. Studienplansemester werden in einigen Modulen / Teilmodulen (s. Anlage) die Veranstaltungen und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt. ²Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 - 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
 ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 - 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des "Studium Generale" ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum "Studium Generale" beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹In den Studienabschnitten "Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I" und "Profilbildungsteil II" werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
 - Allgemeiner Maschinenbau (AM)
 - Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik (EU)

- Fertigungstechnik und Produktionsmanagement (FP)
- · Leichtbau (LB).
- International Mechanical Engineering (IME)

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung besteht aus sieben Profilierungsmodulen. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

- (5) ¹In der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ³Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildungsteil II muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und durch Inhalte einer der anderen im Studiengang Maschinenbau angebotenen Profilierungsrichtungen abgedeckt werden. ⁴Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen. ⁵Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind frühzeitig vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen. ⁶Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;

- 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
- 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
- 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
- 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
- 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
- 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
- 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
- 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
 - M102 Konstruktion I,

- M104 Ingenieurmathematik und
- M105 Statik

³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig "nicht bestanden" gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 3) ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweise.
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern, nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) ¹Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4 bis 6). ²Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering (IME) ist weiterhin frühzeitig vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der/dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen. ³Die/der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module an der jeweiligen Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II" direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des "Studium Generale") sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters M501 sowie nach bestandener Projektarbeit M601 ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(10) ¹In begründeten Fällen kann auf Antrag die Prüfungskommission gemeinsam mit dem Studiendekan / der Studiendekanin abweichende Regelungen zum Studienfortschritt treffen. ²Diese Regelung gilt nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder früher aufgenommen haben.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 und 7 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 - 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem / der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer / Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer / diese Prüferin muss Hochschullehrer / Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein. ²Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die

Prüferin/der Prüfer Hochschullehrer/Hochschullehrerin an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin/einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. ³Dazu ist ein Prüfungsexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) (3) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teille der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teille bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der/des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht
- (2) ¹¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.

- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der

(

Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul "Studium Generale" nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

(8.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng."

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13*)

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 fort. Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 9 fort. Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 Abs. 4 bis einschließlich Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.
- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.07.2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

2. Änderungssatzung

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder früher aufgenommen haben.

3. Änderungssatzung

¹Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend für Studierende, die das Studium **zum Wintersemester 2021/2022 oder später** aufgenommen haben.

4. Änderungssatzung

¹Die 4. Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Zeitraum **Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2022** aufgenommen haben.

Anlage

									Neteres				1.3	Sem.	2. 9	em.	3. S	iem.
Profilierungs-	Modul-	Modul	Tei		Modul-	Form der Lehrver-	Prüfungs-	Prüfungs- dauer in	Notenge- wichtung für das	empfoh- lenes Semester								
richtung ¹⁾	Nr.		Modu	ulnr.	art ²⁾	anstaltung ³⁾	art ⁴⁾	min	Modul ²⁾	der Prüfung	ECTS	_	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
	M01	Naturwissenschaftliche Grundlagen			PFM				6 / 468		6	6						
		Physik	M01	1		SU	Klausur	120	1,00	1. Sem.	4	4	4	4				
1		Chemie	M01	2		SU					2	2	2	2				
	M02	Maschinenkonstruktion I			PFM				7 / 468		7	6						
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	M02	1		SU	Klausur	90	0,57	1. Sem.	4	4	4	4				
		Studienarbeit zu Konstruktion I	M02	2		StA	Ausarb. 5 Aufgaben	-	0,43	i. sem.	3	2	3	2				
Ī	M03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen			PFM				6 / 468		6	5						
		BWL im Ingenieurwesen	M03	1		SU	Klausur	120	1,00	1. Sem.	2	2	2	2				
		Grundlagen Projektmanagement	M03	2		SU	rviausui	120	1,00	i. Jeii.	2	1	2	1				
		Angeleitete Projektarbeit	M03	3		S*	-	-	-	-	2	2	2	2				
	M04	Ingenieurmathematik			PFM				10 / 468		10	10						
		Ingenieurmathematik	M04			SU	Klausur	120	1,00	2. Sem.	10	10	4	4	6	6		
	M05	Werkstoffkunde			PFM				7 / 468		7	7						
		Werkstofftechnik	M05	1		SU	Klausur	90	1,00	2. Sem.	6	6	4	4	2	2		
		Praktikum Werkstofftechnik	M05	2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	-	1	1			1	1		
	M06	Technische Mechanik			PFM				8 / 468		8	7						
		Statik	M06	1		SU	1/1	120	1,00	2. Sem.	3	3	3	3				
		Dynamik	M06	2		SU	Klausur	120	1,00	z. sem.	5	4			5	4		
	M07	Grundlagen Ingenieurinformatik			PFM				5 / 468		5	3						
alle		Ingenieurinformatik	M07	1		SU	Klausur	90	1,00	2. Sem.	3	2			3	2		
		Praktikum Ingenieurinformatik	M07	2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Selten	-	-	-	2	1			2	1		
†	M08	Studium Generale**			PFM				-		6	6						
		Studium Generale I	M08	1		**	**	**	-	2. Sem.	2	2			2	2		
		Studium Generale II	M08	2		**	**	**	-	2. Sem.	2	2			2	2		
		Studium Generale III	M08	3		**	**	**	-	2. Sem.	2	2			2	2		
	M09	Festigkeitslehre			PFM				8 / 468		8	6						
		Festigkeitslehre	M09			SU	Klausur	90	1,00	3. Sem.	8	6			3	2	5	4
Ī	M10	Maschinenelemente			PFM				6 / 468		6	5						
		Maschinenelemente	M10			SU	Klausur	110	1,00	3. Sem.	6	5			2	2	4	3
	M11	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik			PFM				5 / 468		5	4						
		Grundlagen Elektrotechnik	M11	1		SU	Klausur	90	1,00	3. Sem.	3	2					3	2
		Elektronik	M11	2		SU	riausui	80	1,00	o. sem.	2	2					2	2
	M12	Grundlagen Fertigungstechnik			PFM				5 / 468		5	4						
		Grundlagen Fertigungstechnik	M12			SU	Klausur	90	1,00	3. Sem.	5	4					5	4
	M13	Versuchstechnik			PFM				6 / 468		6	4						
		Messtechnik	M13	1		SU	Klausur	90	1,00	3. Sem.	2	2					2	2
		Praktikum Messtechnik	M13	2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Selten	-	-	-	2	1					2	1
		Praktikum Physik	M13	3		PR*	Ausarb. P.	-	-	-	2	1					2	1
	M14	Strömungsmechanik			PFM		.u-12 genell		5 / 468		5	3						
		Strömungsmechanik	M14			SU	Klausur	90	1,00	3. Sem.	5	3					5	3
		Summe erster Studienabschnitt	_								90		30	28	30	26	30	22

													4. 9	iem.	5. 8	Sem.
rofilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Tei Modu		Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ²⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sv
	M15	Technische Thermodynamik			PFM				28 / 468		7	6				
		Technische Thermodynamik	M15			SU	Klausur	90	1,00	4. Sem.	7	6	7	6		
	M16	Grundlagen CAD/FEM			PFM				24 / 468		6	5				
		Grundlagen CAD	M16	1		SU*	Ausarb. 10-15 Selten	-	0,50	4. Sem.	3	2	3	2		
		Grundlagen FEM	M16	2		SU	Klausur	90	0,50	4. Sem.	2	2	2	2		
alle		Praktikum FEM	M16	3		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	-	1	1	1	1		
	M17	Steuerungs- und Regelungstechnik			PFM				20 / 468		5	4				
		Steuerungs- und Regelungstechnik	M17			SU	Klausur	90	1,00	4. Sem.	5	4	5	4		
	M18	Maschinenkonstruktion II			PFM				28 / 468		7	5				
		Konstruktion technischer Systeme	M18	1		SU	Klausur	90	0,60	4. Sem.	4	3	4	3		
		Konstruktion II	M18	2		SU	Klausur	90	0,40	4. Sem.	3	2	3	2		
	MPM01	Elektrische Antriebe und Getriebetechnik			WPFM				20 / 468		5	4				
AM		Elektrische Antriebe	MPM01	1		SU	Klausur	120	1.00	4. Sem.	3	2	3	2		
		Getriebetechnik	MPM01	2		SU	ruausui	120	1,00	4. Jeni.	2	2	2	2		
		ODER														
EU	MPM04	Umwelttechnik			WPFM				20 / 468		5	4				
		Umwelttechnik	MPM04			SU	Klausur	90	1,00	4. Sem.	5	4	5	4		
		ODER														
FP	MPM03	Produktionsmanagement			WPFM				20 / 468		5	4				
•••		Produktionsmanagement	MPM03			SU	Klausur	90	1,00	4. Sem.	5	4	5	4		
		ODER														_
LB	MPM02	Grundlagen Leichtbau			WPFM				20 / 468		5	4				
		Grundlagen Leichtbau	MPM02			SU	Klausur	90	1,00	4. Sem.	5	4	5	4		
		Summe zweiter Studienabschnitt									30		30	24	0	

													4. 9	em.	5. S	em.
	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
Γ		M20	Praktisches Studiensemester****						-		30	2				
			Studiensemester	M20 1				-	-	5. Sem.	26				26	
	alle		Praxisseminar	M20 2	PFM	S*	Vortr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	.	-	5. Sem.	4	2			4	2
			Summe dritter Studienabschnitt								30		0	0	30	2

													6. S	em.	7. S	em.
Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Moduli		Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
	M21	Projektarbeit			PFM				24 / 468		6	4				
		Projektarbeit	M21			StA*	Ausarb, 10-50 Seiten	-	1,00	6. Sem.	6	4	6	4		
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468		6	4				
		Ingenieurtechnisches Praktikum I	M22	1		PR*	Ausarb, 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
		Ingenieurtechnisches Praktikum II	M22	2		PR*	Ausarb 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
a	MPM10	Werkstoffe und Betriebsfestigkeit			WPFM				24 / 468		6	5				
<u> </u>		Metalle	MPM10	1		SU	Klausur	120	1,00	6. Sem.	3	3	3	3		
i.e		Grundlagen der Betriebsfestigkeit	MPM10	2		SU	Mausui	120	1,00	o. sem.	3	2	3	2		
듔	MPM11	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik			WPFM				24 / 468		6	5				
AM ag		Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	MPM11			SU	Klausur	120	1,00	6. Sem.	6	5	6	5		
A	MPM12	Wärme- und Fluidtechnik			WPFM				24 / 468		6	5				
ı.Ĕ		Erweiterte Wärmeübertragung	MPM12	1		SU	Klausur	90	1.00	6. Sem.	3	3	3	3		
Ĕ		Fluidtechnik	MPM12	2		SU	Mausui	80	1,00	o. Sem.	3	2	3	2		
Allgemeiner Maschinenbau AM	MPM13	Gießereitechnik und Schweißtechnik			WPFM				24 / 468		6	5				
₹		Gießereitechnik	MPM13	1		SU	Klausur	120	1.00	7. Sem.	3	3			3	3
		Schweißtechnik	MPM13	2		SU	Mausur	120	1,00	7. Seni.	3	2			3	2
	MPM14	Entwicklung dynamischer Systeme			WPFM				24 / 468		6	5				
		Mechatronik, Höhere Regelungstechnik	MPM14	1		SU	Klausur	120	1.00	7. Sem.	3	2			3	2
		Maschinendynamik	MPM14	2		SU	Kiausur	120	1,00	7. Sem.	3	3			3	3
	MPM	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468		6	5				
		siehe Liste der Ergänzungsmodule								7. Sem.	6	5			6	5***
	M23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468		12					
		Bachelorarbeit	M23			StA	Ausarb, 50- 100 Seiten	-	1,00	7. Sem.	12				12	
		Summe vierter Studienabschnitt									60		30	23	30	15

													6. S	em.	7. S	em.
Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modul	- 1	Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
	M21	Projektarbeit			PFM				24 / 468		6	4				
		Projektarbeit	M21			StA*	Ausarb, 10-50 Seiten	-	1,00	6. Sem.	6	4	6	4		
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468		6	4				
		Ingenieurtechnisches Praktikum I	M22	1		PR*	Ausarb, 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
und Umwelttechnik EU		Ingenieurtechnisches Praktikum II	M22	2		PR*	Ausarb 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
tec	MPM40	Energietechnik 1			WPFM				24 / 468		6	5				
velt		Nutzung erneuerbarer Energien	MPM40	1		SU	Klausur	90	1,00	6. Sem.	6	5	6	5		
Ĕ_	MPM41	Energietechnik 2			WPFM				24 / 468		6	5				
Ü		Erweiterte Wärmeübertragung	MPM41	1		SU	Klausur	90	1.00	6. Sem.	3	3	3	3		
Ğ.		Solartechnologie	MPM41	2		SU	radusar		1,00	o. ociii.	3	2	3	2		
ф	MPM42	Energie-/Umweltmanagement			WPFM				24 / 468		6	5				
Energie- ı		Energie-/Umweltmanagement	MPM42			SU	Klausur	90	1,00	6. Sem.	6	5	6	5		
Ene	MPM43	Energietechnik 3			WPFM				24 / 468		6	4				
		Batteriespeicher	MPM43			SU	Klausur	90	1,00	7. Sem.	6	4			6	4
	MPM44	Energiewirtschaft/Energieeffizienz			WPFM				24 / 468		6	5				
		Energiewirtschaft/-effizienz	MPM44			SU	Klausur	90	1,00	7. Sem.	6	5			6	5
	MPM	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468		6	5				
		siehe Liste der Ergänzungsmodule	_							7. Sem.	6	5			6	5***
	M23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468		12					
		Bachelorarbeit	M23			StA	Ausarb, 50- 100 Seiten	-	1,00	7. Sem.	12				12	
		Summe vierter Studienabschnitt									60		30	23	30	14

													6. 9	em.	7. S	em.
Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil Modu		Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
	M21	Projektarbeit			PFM				24 / 468		6	4				
		Projektarbeit	M21			StA*	Ausarb, 10-50 Seiten	-	1,00	6. Sem.	6	4	6	4		
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468		6	4				
ment		Ingenieurtechnisches Praktikum I	M22	1		PR*	Ausarb, 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
Fertigungstechnik und Produktionsmanagement FP		Ingenieurtechnisches Praktikum II	M22	2		PR*	Ausarb 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
Sm	мРМ30	Vertiefende Fertigungstechnik 1			WPFM				24 / 468		6	5				
<u>io</u>		Spanende Fertigung	мРМ30	1		SU	Klausur	120	1,00	6. Sem.	3	3	3	3		
¥		Spanlose Fertigung	мРМ30	2		SU	Mausui	120	1,00	o. Sem.	3	2	3	2		
9	MPM11	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik			WPFM				24 / 468		6	5				
亞단		Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	MPM11	1		SU	Klausur	120	1,00	6. Sem.	6	5	6	5		
P P	MPM32	Qualitätsmanagement und Unternehmensführung			WPFM				24 / 468		6	5				
<u>κ</u>		Qualitätsmanagement	MPM32	1		SU	Klausur	120	1.00	6. Sem.	3	3	3	3		
h		Unternehmensführung	MPM32	2		SU	Mausui	120	1,00	o. Sem.	3	2	3	2		
tec	МРМ33	Vertiefende Fertigungstechnik 2			WPFM				24 / 468		6	5				
gg		Gießereitechnik	мРМ33	1		SU	Klausur	120	1.00	7. Sem.	3	3			3	3
an		Schweißtechnik	мРМ33	2		SU	Mausur	120	1,00	7. Sem.	3	2			3	2
ij	MPM34	Produktionslogistik und Investitionsmanagement			WPFM				24 / 468		6	4				
ıΨ.		Produktionslogistik und Investitionsmanagement	MPM34			SU	Klausur	120	1,00	7. Sem.	6	4			6	4
	MPM	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468		6	5				
		siehe Liste der Ergänzungsmodule								7. Sem.	6	5			6	5***
	M23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468		12					
		Bachelorarbeit	M23			StA	Ausarb, 50- 100 Seiten	-	1,00	7. Sem.	12				12	
		Summe vierter Studienabschnitt									60		30	23	30	14

													6. 9	em.	7. 9	Sem.
Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Moduli		Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
	M21	Projektarbeit			PFM				24 / 468		6	4				
		Projektarbeit	M21			StA*	Ausarb, 10-50 Seiten	-	1,00	6. Sem.	6	4	6	4		
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468		6	4				
		Ingenieurtechnisches Praktikum I	M22	1		PR*	Ausarb, 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
		Ingenieurtechnisches Praktikum II	M22	2		PR*	Ausarb 10-25 Seiten	-	0,50	6. Sem.	3	2	3	2		
	MPM20	Konstruktionswerkstoffe für den Leichtbau			WPFM				24 / 468		6	5				
		Metalle	MPM20	1		SU	Klausur	120	1.00	6. Sem.	3	3	3	3		
		Kunststoffe	MPM20	2		SU	Nausur	120	1,00	u. sem.	3	2	3	2		
_	MPM21	Leichtbaustrukturen			WPFM				24 / 468		6	5				
ρaι		Leichtbaumechanik	MPM21	1		SU	Klausur	120	1.00	6. Sem.	3	3	3	3		
悪四		Grundlagen der Betriebsfestigkeit	MPM21	2		SU	Nausur	120	1,00	o. sem.	3	2	3	2		
Leichtbau LB	MPM12	Wärme- und Fluidtechnik			WPFM				24 / 468		6	5				
_		Erweiterte Wärmeübertragung	MPM12	1		SU	Klausur	90	1,00	6. Sem.	3	3	3	3		
		Fluidtechnik	MPM12	2		SU	Nausui	80	1,00	o. sem.	3	2	3	2		
	MPM23	Fertigungstechnologien für den Leichtbau			WPFM				24 / 468		6	5				
		Gießereitechnik	MPM23	1		SU	Klausur	120	1.00	7. Sem.	3	3			3	3
		Hybride Strukturen	MPM23	2		SU	Mausui	120	1,00	7. Seni.	3	2			3	2
	MPM14	Entwicklung dynamischer Systeme			WPFM				24 / 468		6	5				
		Mechatronik, Höhere Regelungstechnik	MPM14	1		SU	Klausur	120	1,00	7. Sem.	3	2			3	2
		Maschinendynamik	MPM14	2		SU	Nausur	120	1,00	7. Seni.	3	3			3	3
	MPM	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468		6	5				
		siehe Liste der Ergänzungsmodule								7. Sem.	6	5			6	5***
	M23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468		12					
		Bachelorarbeit	M23			StA	Ausarb, 50- 100 Seiten	-	1,00	7. Sem.	12				12	
		Summe vierter Studienabschnitt									60		30	23	30	15

												6. S	em.	7. S	em.
Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Umfang des Leistungs- nachweise s		empfoh- lenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	sws	ECTS	sws
	Ergänzur	ngsmodule (eins zu wählen)													
	MPM25	Faserverbundwerkstoffe	MPM25	WPFM				24 / 468		6	5			6	5
					SU	Klausur	90		7.						
alle	MPM45	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	MPM45	WPFM	SU	Klausur	90	20 / 468		5	4			5	4
	MPM55	Industriemarketing und technische Betriebsführung		WPFM				24 / 468		6	5			6	5
					SU	Klausur	120		7.						
	MPM65	Vertiefung CAD	MPM65	WPFM	SU	Klausur	120	24 / 468	7.	6	4			6	4

*Anwesenheitspflicht

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofem die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des "Studium Generale" sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut.

1) AM: Allgemeiner Maschinenbau

EU: Energie- und Umwelttechnik

FP: Fertigungstechnik und Produktionsmanagement

LB: Leichtbau

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

4) Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.: Ausarbeitung

Ausarb.P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T: Testat

Klausur: schriftliche Prüfung

Vortr.sb: semesterbegleitender Vortrag

Vortr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung mdlPr.: mündliche Prüfung

Summe = (ECTS Semester 1 bis 3 – 6 ECTS Studium Generale)*Wichtungsfaktor 1 + (ECTS Semester 4 + 6 + 7 – ECTS Bachelorarbeit)* Wichtungsfaktor 4 + ECTS Bachelorarbeit

Für die Module M21/AN 21: Projektarbeit und M22/AN 22: Ingenieurtechnisches Praktikum gilt folgendes: erwartet werden Englischkenntnisse mindestens auf Niveau A2; bei den englischsprachigen Lehrveranstaltungen kann die Prüfungsleistung ebenfalls in englischer Sprache abgelegt werden;

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten

^{7) 468 = (90-6)*1 + (30+30+30-12)*4 +12*6*}Wichtungsfaktor 6